

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Niederschrift

über die Planungsausschusssitzung vom 03. Juli 2013 im Besprechungsraum des Landratsamtes Eichstätt -Dienststelle Ingolstadt-

Teilnehmer:

Vorsitzender	Martin Wolf, Landrat und Verbandsvorsitzender
Planungsausschuss	Anwesenheitsliste (Anlage 1)
Beratende Mitglieder	Anwesenheitsliste (Anlage 2)
Regionsbeauftragter	Herr Dr. Sebastian Wagner
Höhere Landesplanungsbehörde	Herr Kufeld

Beginn der Sitzung: 09.00 Uhr
Ende der Sitzung: 10.05 Uhr

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

- TOP 1** **Vollzug der Naturschutzgesetze;**
Erlass einer VO zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets und Erlass einer Verordnung zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der Gemeinde Dollnstein
- TOP 2** **Vollzug der Naturschutzgesetze;**
Erlass einer VO zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets und Erlass einer Verordnung zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der Gemeinde Titting
- TOP 3** **Vollzug der Naturschutzgesetze;**
Erlass einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Stadt Eichstätt

- TOP 4** **13. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);**
Fortschreibung des Teilkapitels B II 1.1.1 (neu) Gewinnung und Sicherung
von Bodenschätzen
- ergänzendes Beteiligungsverfahren –
- TOP 5** **Fortschreibung des Regionalplans der Region Landshut (13);**
Neuaufstellung des Kapitels B VI Energie/Teilbereich Wind
- TOP 6** **25. Änderung des Regionalplans Ingolstadt**
Teilfortschreibung des Kapitels B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen
Antragstellende Gemeinden: Gemeinde Baar-Ebenhausen
 Gemeinde Oberhausen
 Stadt Geisenfeld
- TOP 7** **17. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt**
Teilfortschreibung des Kapitels B XI – Wasserwirtschaft (Trinkwasser)
- TOP 8** **Jahresrechnung 2012**
- TOP 9** **Verschiedenes**
9.1 Fortschreibung des Regionalplans der Region München (14);
Kapitel B I Siedlung und Entwicklung der natürlichen
Lebensgrundlagen - Neufassung
Kapitel B II Siedlungswesen – Änderung und Ergänzungen
Kapitel B III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsgebieten -
Neufassung
- 9.2 18. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);
Kapitel B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien, Teilkapitel B V (neu)
3.1.1 Windkraft

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung des Planungsausschusses und begrüßte die Sitzungsteilnehmer, den Regionsbeauftragten, Herrn Dr. Wagner, Regierung von Oberbayern, Herrn Kufeld, Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde.
Einwendungen gegen Form und Frist der Ladung sowie gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Anschließend erklärte der Verbandsvorsitzende, dass unter TOP 9 über zwei weitere Fortschreibungsentwürfe zu entscheiden sei. Nachdem diese nicht in der Tagesordnung aufgeführt wurden, ist gemäß § 11 Abs. 5 der Verhandssatzung darüber abzustimmen, ob über diese Beratungsgegenstände Beschluss gefasst werden darf.

Der Planungsausschuss hat hierüber abgestimmt. Der Beschluss, dass über die Beratungsgegenstände 9.1 und 9.2 -Verschiedenes- abgestimmt werden kann, erging einstimmig.

TOP 1 Vollzug der Naturschutzgesetze;

Erlass einer VO zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets und
Erlass einer VO zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der
Gemeinde Dollnstein

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Landkreis Eichstätt beabsichtigt planungsrechtliche Grundlagen für eine Genehmigungsfähigkeit der Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage zu schaffen. Für die dazu notwendige Ausweisung eines Sondergebietes ist zunächst über eine Änderung der Schutzgebietsverordnung das als Wiese/Grünland genutzte Plangebiet südlich von Dollnstein (ca. 2,9 ha, Fl.Nr. 1130 Gem. Dollnstein) aus dem Umgriff des Landschaftsschutzgebietes herauszunehmen. Als Ausgleich soll dafür ein ackerbaulich genutztes Grundstück südöstlich von Haunsfeld (ca. 3,2 ha, Fl. Nr. 65, Gem. Haunsfeld) zum Landschaftsschutzgebiet dazu genommen werden.

Das zur Herausnahme vorgesehene Planungsgebiet befindet sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Wellheimer Trockental mit Seitentälern (RP 10 B I 8.3 Z), hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu (RP 10 B I 8.2 Z). Auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen soll u.a. hingewirkt werden (RP 10 B I 8.4.1.2 G). Die Trockentäler sollen offengehalten werden, das Erscheinungsbild intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen soll durch naturnahe Kleinstrukturen verbessert werden, der Anteil extensiver Grünlandnutzung soll erhöht werden. Sein östlicher Anteil liegt im regionalen Grünzug (RP 10 B I 9.2 Z) und grenzt an ein Schwerpunktsgebiet des regionalen Biotopverbundes an (RP 10 Karte 3 Tektur 3).

Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die Schutzzone des Naturparks Altmühltal sowie flächenhafte Naturdenkmäler sollen weiterhin gesichert bleiben (RP 10 B I 10.7 G).

Die bestehende Biogasanlage befindet sich mit ihren baulichen Einrichtungen bereits in dem Anteil des Plangebietes, der im regionalen Grünzug liegt. Durch die Planungen ist von keinen weiteren Beeinträchtigungen der Funktionen des Grünzuges gem. RP 10 B I 9.1 Z auszugehen. Das Schwerpunktsgebiet des regionalen Biotopverbundes wird durch das Vorhaben nicht unterbrochen (vgl. RP 10 B I 5.3 Z).

Die Fläche, die neu in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werden soll, befindet sich direkt östlich einer Freiflächenfotovoltaikanlage in einer Waldlichtung und befindet sich bislang nicht in einem naturschutzfachlich begründeten Schutzgebiet, wird jedoch von solchen eingerahmt. Aufgrund der gegenwärtigen intensiv landwirtschaftlichen Nutzung ist diese Ersatzfläche, wenngleich von geringfügig größerer Ausdehnung, jedoch von geringerem naturschutzfachlichen Wert anzusehen, als diejenige, die herausgenommen werden soll. Hinsichtlich des Regionalplanes läge angrenzend das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Hochalb (RP 10 B I 8.3 Z). In diesem soll auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen u.a. hingewirkt werden (RP 10 B I 8.4.1.3 G): Bestehende Waldlebensräume sollen gesichert und entwickelt werden. Vernetzungsstrukturen sollen geschaffen werden. Auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen soll das Landschaftsbild durch Feldraine und Gehölzgruppen belebt werden. Extensiv genutzte Flächen sollen beibehalten und, wenn möglich, erweitert werden.

Aus Sicht der Regionalplanung werden die Planungen vor dem Hintergrund der Erweiterung eines Vorhabens im weiterhin bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiet bei einem naturschutzfachlich minderwertigen Ausgleich kritisch gesehen. Die Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche sollte zumindest extensiviert werden, zudem weitere naturschutzfachliche Aufwertung unter Berücksichtigung der genannten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen erfolgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Bewertung des konkreten Projektes erst im Rahmen eines evtl. nachfolgenden Bauleitplanverfahrens (u.a. hinsichtlich der geplanten Wohnnutzung) erfolgen kann. Zudem liegt der Standort weiterhin im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und somit in einem sensiblen Raum. Dem entsprechend ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen (RP 10 B I 8.2 Z).

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der oben genannten Punkte dem Vorhaben aus der Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden kann.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Gegen den Erlass einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes und Erlass einer Verordnung zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Gemeinde Dollnstein werden unter Berücksichtigung der im Sachvortrag genannten Punkte seitens des Planungsverbandes keine Einwände vorgebracht.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag einstimmig angenommen.

TOP 2 Vollzug der Naturschutzgesetze;

Erlass einer VO zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets und
Erlass einer VO zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der
Gemeinde Titting

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Landkreis Eichstätt beabsichtigt als Voraussetzung für die baurechtliche Sicherung eines bestehenden Holzlagerplatzes direkt am Sägewerk westlich von Erkertshofen den im Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegenden Anteil des Lagerplatzes aus diesem herauszunehmen (Fl.Nrn. 1118, 1119 Gem. Erkertshofen, ca. 0,92 ha) und dafür eine entsprechende Fläche (Fl.Nr. 590 Gem. Emsing, ca. 0,87 ha) in das LSG aufzunehmen.

Die Fläche, die aus dem LSG herausgenommen werden soll, liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (RP 10 B I 8.3 Z), im regionalen Grünzug (RP 10 B I 9.2 Z) und in einem Schwerpunktgebiet eines regionalen Biotopverbundes (RP 10 B I 5.3 Z). Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete sind gem. Regionalplan weiterhin zu sichern (RP 10 B I 10.7 G). Die Planungen sind somit grundsätzlich kritisch zu sehen. Da jedoch ausschließlich der bereits bestehende Holzlagerplatz des Sägewerks aus dem LSG herausgenommen werden und dafür Ersatz an anderer Stelle geschaffen werden soll, kann den Planungen ausnahmsweise aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Zustimmung nicht gleichzeitig auch für eine ggf. anschließende Bauleitplanung gewertet werden kann.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Gegen den Erlass einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes und Erlass einer Verordnung zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Gemeinde Titting werden seitens des Planungsverbandes keine Einwände vorgebracht.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 3: Vollzug der Naturschutzgesetze;
Erlass einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutz-
gebiets im Bereich der Stadt Eichstätt

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Landkreis Eichstätt beabsichtigt als Voraussetzung für die Bebauung eines Grundstückes für einen Bereich (ca. 0,8 ha) innerhalb Eichstätts den Status als Landschaftsschutzgebiet aufzuheben. Das Plangebiet liegt im Bereich des Schießstättsberges und ist weitgehend bebaut, sowie von Bebauung auf drei Seiten umgeben. Die Herausnahme soll bis zum Beginn des angrenzenden FFH-Gebietes reichen.

Gemäß RP 10 B I 10.07 G sollen rechtsverbindliche Landschaftsschutzgebiete gesichert werden. Da es sich bei dem betroffenen, beantragten Bereich um ein weitestgehend bereits bebautes Gebiet handelt und im Regionalplan Ingolstadt keine zeichnerisch konkretisierten Festlegungen zu Natur und Landschaftsschutz enthalten sind, kommt der Regionsbeauftragte in seiner Stellungnahme vom 10.04.2013 zu dem Ergebnis, dass aus der Sicht der Regionalplanung einer Herausnahme des beantragten Bereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet zugestimmt werden kann.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Dem Antrag der Großen Kreisstadt Eichstätt auf teilweise Aufhebung des Landschaftsgebietes im Bereich des Schießstättsbergs unterhalb des Seidl-Kreuzes wird seitens des Planungsverbandes Region Ingolstadt zugestimmt. Einwände werden keine vorgebracht.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde einstimmig angenommen.

- TOP 4: 13. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);**
Fortschreibung des Teilkapitels B II 1.1.1 (neu) Gewinnung und Sicherung
von Bodenschätzen
- ergänzendes Beteiligungsverfahren

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat in seiner Sitzung vom 12.02.2013 die Einleitung eines ergänzenden Beteiligungsverfahrens für die 13. Änderung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken mit der Überarbeitung des bisherigen Kapitels B IV 2.2 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen beschlossen. Gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 3 BayLPIG soll ausschließlich zu den vorgenommenen Änderungen Stellung genommen werden.

Zu den bisherigen Planungen wurde vom Planungsverband Region Ingolstadt bereits mit Schreiben vom 12.10.2010 Stellung genommen. Genau wie in der damaligen Stellungnahme kommt der Regionsbeauftragte in seiner erneuten Stellungnahme vom 22.05.2013 zu dem Ergebnis, dass keine Belange der Planungsregion Ingolstadt betroffen sind und somit weiterhin gegen die 13. Änderung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (8) aus der Sicht der Regionalplanung der Region Ingolstadt keine Bedenken bestehen.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Gegen die 13. Änderung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (8) - ergänzendes Beteiligungsverfahren- werden aus der Sicht der Regionalplanung der Region Ingolstadt keine Bedenken erhoben.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**TOP 5: Fortschreibung des Regionalplans der Region Landshut (13),
Neuaufstellung des Kapitels B VI Energie/Teilbereich Wind
- ergänzendes Anhörungsverfahren -**

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat in seiner Sitzung vom 11.04.2013 die Einleitung eines ergänzenden Beteiligungsverfahrens für die Fortschreibung des Regionalplanes der Region Landshut mit der Neuaufstellung des Kapitels B VI Energie/Teilbereich Wind beschlossen. Gem. Art. 16 Abs. 5 Satz 3 BayLPfG soll ausschließlich zu den vorgenommenen Änderungen Stellung genommen werden können.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 21.11.2012 beschlossen, dass die im Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes Landshut (13) -Neuaufstellung des Kapitels B VI Energie/Teilbereich Wind- geplanten Auswirkungen der Vorrangfläche 4 und 5 abgelehnt wurden und zurückgenommen werden müssen. Weiterhin wurde beschlossen, dass die Vorrangfläche 7 mindestens auf einen Abstand von 800 m zur Regionsgrenze reduziert werden muss, um nicht im regionalplanerischen Maßstab auf die kommunale Planungshoheit der Stadt Geisenfeld Einfluss zu nehmen.

Den weiteren Planungen des Planungsverbandes Landshut wurde zugestimmt.

In den vorliegenden Planunterlagen soll nunmehr der südliche Teil der VR 5 entfallen, wodurch ein Abstand von mindestens 800 m zur Ortschaft Brunn gewährleistet wäre. Die Flächen VR 4 sowie VR 7 werden jedoch unverändert beibehalten, da hier aus Sicht und nach den Kriterien der Planungsregion 13 auf dem angrenzenden Gebiet der Region 10 keine Gründe erkennbar seien, die einer Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen würden.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme vom 14.05.2013 zu dem Ergebnis, dass die Reduzierung der VR 5 aus Sicht der Planungsregion 10 ausdrücklich zu begrüßen ist und diesem Anteil der Planänderung zugestimmt werden kann.

Wortmeldungen:

Verbandsvorsitzender Landrat Wolf:

Im Landkreis Pfaffenhofen wird unter Teilnahme aller Gemeinden ein gemeinsamer Flächennutzungsplan „Windenergie“ aufgestellt. Um die Abstände der Windenergieanlagen innerhalb des Landkreises Pfaffenhofen zu allen Gemeindegrenzen gleich zu halten, wird ein Abstand von 950 m gefordert. Dies sollte auch hier bei der Vorrangfläche 5 des Regionalplans Landshut gefordert werden, um einen gebührenden Abstand zur Ortschaft Brunn zu schaffen.

Bürgermeister Stauder, Stadt Geisenfeld:

Herr Bürgermeister Stauder, Stadt Geisenfeld, vertritt die gleiche Auffassung wie Herr Landrat Wolf und fordert die Einhaltung eines Abstandes von 950 m der geplanten Ausweisung der Vorrangfläche 5 des Regionalplanes Landshut zur Ortschaft Brunn.

Ergebnis der Anhörung:

Rücknahme der Ausnahme von den Nutzungskriterien für das Gebiet Reislein (Nr. 21). Im Anhörungsverfahren wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht, die gegen eine Regionalplanänderung sprechen.

Gemeinde Baar-Ebenhausen

Vorgebrachte Einwendungen

1. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern (sh. Nr. 5.20 der Synopse) stimmt der vorgesehenen Festlegung einer Ausnahme von den Nutzungsbeschränkungen in den Lärmschutzzonen nur dann zu, wenn die im Plangebiet genehmigten gewerblichen Nutzungen auch im Hinblick auf zukünftige Weiterentwicklungen nicht beeinträchtigt werden.
Dies gelte insbesondere für die von den Betrieben ausgehenden Emissionen einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs. Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Einschränkung des Flugbetriebes durch Ausweitung der Wohnbebauung nicht hinnehmbar sei und dies bei der Realisierung der Wohnbebauung berücksichtigt werden soll.

Abwägung:

Hierzu ist festzustellen, dass die vorgesehene Festlegung einer Ausnahme von den Nutzungsbeschränkungen in den Lärmschutzzonen zunächst einmal nur die generelle Möglichkeit eröffnet, in diesem Bereich eine Bauleitplanung mit dem Ziel sowohl eine Wohnbebauung als auch weiterhin eine mögliche gewerbliche Entwicklung zu betreiben. Im Zuge eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens ist das bestehende Gewerbe zu berücksichtigen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das bestehende Gewerbe in seinem Umfang Beeinträchtigung erfährt. Die Konkretisierung der etwaigen zukünftigen Entwicklung der Gemeinde Baar-Ebenhausen obliegt der Kommunalen Planungshoheit. Der Flugbetrieb erfährt durch die vorliegenden Planungen keine Beeinträchtigung, vielmehr hat sich die zukünftige Bebauung an den durch den Flugverkehr verursachten Beschränkungen zu orientieren.

Aufgrund der Abwägung der vorgebrachten Bedenken der Handwerkskammer für München und Oberbayern ist eine Änderung nicht veranlasst.

Vorgebrachte Einwendungen:

2. Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, hat im Verfahren vorgebracht, dass hinsichtlich der Fläche Baar West 2 (91) ausdrücklich darauf hinzuweisen sei, dass eine Wohnnutzung in unmittelbarer Nähe zu einer (hoch frequentierten) Bahnstrecke mit derart offensichtlichem Konfliktpotential in schall- und erschütterungstechnischer Hinsicht grundsätzlich als äußerst problematisch anzusehen sei. Dies habe sich auch in den Einwendungen u.a. der Gemeinde Baar-Ebenhausen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der Bahnstrecke in den nördlicher gelegenen Wohngebieten gezeigt. Es sei zudem zu beachten, dass für den aktuell beplanten Bereich innerhalb der abrückenden Trassierung keine Vorsorge-Lärmschutzmaßnahmen aus der Eisenbahn-Ausbaumaßnahme errichtet würden.

Die bislang eher gewerbliche Nutzung mit dahinter liegendem Mischgebiet entspräche eher einer geeigneten Zuordnung von Bauleitplanung zu Verkehrswegen. Vorsorglich sei darauf hinzuweisen, dass im Rahmen einer nachfolgenden Bauleitplanung in besonderer Weise aufgrund der dann wieder an die nunmehr bestehende Eisenbahntrasse heranrückende Bauleitplanung dort auf ausreichenden Lärmschutz zu achten wäre und entsprechende Schutzvorkehrungen im Bebauungsplan festzulegen seien.

Abwägung:

Zu diesen vorgebrachten Bedenken ist festzustellen, dass bei der Gemeinde Baar-Ebenhausen mit der vorgesehenen Festlegung einer Ausnahme von den Nutzungsbeschränkungen in den Lärmschutzzonen zunächst nur die generelle Möglichkeit eröffnet wird, in diesem Bereich eine Bauleitplanung mit dem Ziel einer Wohnbebauung ausschließlich vor dem Hintergrund der den Fluglärm betreffenden Lärmschutzregelungen des LEP zu betreiben. Im Zuge eines eventuellen entsprechenden Bauleitplanverfahrens sind die weiteren Belange und damit auch die des Immissionsschutzes gemäß der gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wäre hier auch weiterhin eine gewerbliche Entwicklung möglich. Somit kann im Rahmen der kommunalen Planungshoheit eine an den betroffenen Belangen optimierte Zuordnung der Siedlungsbereiche erfolgen.

Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken führen zu dem Ergebnis, dass in der Begründung B III zu 5.2.1 Z. zu der Fläche Baar West (91) folgender Hinweis zu ergänzen ist:

Bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung sind aufgrund der angrenzenden Bahnanlagen betroffene Belange des Immissionsschutzes besonders zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderung der Begründung sind keine Belange erkennbar, die zu einer Änderung der Planung Anlass geben.

Stadt Geisenfeld

Vorgebrachte Einwendungen

Die Regierung von Oberbayern -Höhere Landesplanungsbehörde- (sh. Nr. 4.1 der Synopse) erteilt keine Zustimmung zum Gebiet Ilmendorf Ost (92) aufgrund der Lage in der Lärmschutzzone B. Es handle sich um keine Baulücke. Eine organische Siedlungsentwicklung der Gemeinde sei durch Wohnbauflächenpotentiale außerhalb der Lärmschutzbereiche gewährleistet.

Abwägung:

Das Gebiet Ilmendorf Ost (92) stellt zwar keine Baulücke dar, ist jedoch an den drei Seiten, die dem Flugplatz zugewandt sind, von bestehender (Wohn-)bebauung umgeben. Auf Grundlage der vorgesehenen Ausnahme könnte eine sinnvolle Ortsabrundung von Ilmendorf erfolgen. In der Stadt Geisenfeld besteht generell eine hohe Nachfrage nach Wohnbauland. Diese kann mit den bestehenden Ausweisungen nicht zur Gänze gedeckt werden, Neuausweisungen sind daher erforderlich.

Das Gebiet in Ilmendorf Ost stünde für eine Bebauung zur Verfügung, allerdings ist dort nach gegenwärtigem Kenntnisstand mit erhöhten Immissionen durch Fluglärm zu rechnen. Sollte hier gem. der Bestimmungen des neuen FluLärmG Wohnbebauung möglich sein, ist damit zu rechnen, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt und im Bebauungsplan festgesetzt werden müssen. Eine Neuermittlung der Immissionssituation anhand aktueller Daten und gem. der neuesten rechtlichen Bestimmungen erfolgt im Rahmen der Umsetzung des FluLärmG. Um eine rechtlich eindeutige Formulierung sicherzustellen, sollte im Änderungstext das Wort „Ausweisung“, das für die Planungsebene des Bebauungsplanes vorgesehen ist, durch „Festsetzung“ ersetzt werden.

Aufgrund der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde ist damit zu rechnen, dass die Verbindlichkeit der Regionalplanfortschreibung für den Bereich Ilmendorf-Ost nicht erfolgt.

Um zu vermeiden, dass das gesamte Verfahren für Ilmendorf-Ost nochmals erneut durchgeführt werden muss, ist darüber zu beraten, ob das Fortschreibungsverfahren für Ilmendorf-Ost solange ausgesetzt wird, bis das neue FluLärmG in Kraft ist.

Der Planungsausschuss hat darüber zu beraten, ob er den Verordnungsentwurf in der vorliegenden Fassung mit der vorgenannten Herausnahme des Gebietes „Ilmendorf-Ost“ annimmt.

Wortmeldungen:

Bürgermeister Staudter, Stadt Geisenfeld

Herr Bürgermeister Staudter führte aus, dass er nach Beratung des Geschäftsführers und des Regionsbeauftragten erkannt hat, warum die Fortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt hinsichtlich der Verbindlicherklärung durch die Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern wenig Aussicht auf Erfolg hat. Trotzdem wäre der Wunsch, in Ilmendorf Wohnbebauung zu ermöglichen, nach wie vor vorhanden.

Nach Festlegung der neuen Schutzbereiche in Form von noch festzulegenden Zonenbereichen und der sich daraus ergebenden Rechtsfragen sollte weiterhin versucht werden, rechtliche Voraussetzungen zu schaffen, die ein „Bauen“ in Ilmendorf ermöglichen. Herr Bürgermeister Staudter bringt ausdrücklich zum Ausdruck, dass er das 25. Änderungsverfahren des Regionalplanes nicht verzögern will.

Planungsausschussmitglied Rudi Engelhard:

Herr Engelhard plädiert für die Ausweisung von Wohnbauflächen in Ilmendorf entsprechend dem Antrag der Stadt Geisenfeld und der damit verbundenen Fortschreibung des Regionalplanes. Die Bürger von Ilmendorf sind nach Auffassung von Herrn Engelhard mit dem Thema Fluglärm befasst und wollen vor allem in Ilmendorf wohnen bleiben.

Herr Kufeld, Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde

Herr Kufeld führte aus, dass er den Beschlussvorschlag zu TOP 6 für richtig und zielführend hält. Aufgrund der Rechtslage ist mit einer Verbindlicherklärung der Fortschreibung für den Bereich Ilmendorf nicht zu rechnen.

Nachdem sich das Gebiet in der festgesetzten Lärmschutzzone B befindet, keine Baulücke ist und zudem Wohnflächenpotentiale außerhalb der Lärmschutzbereiche vorhanden sind, die eine organische Siedlungsentwicklung der Gemeinde ermöglichen, ist mit einem positiven Ausgang des Fortschreibungsverfahrens des Regionalplans im Sinne der Stadt Geisenfeld nicht zu rechnen.

Bürgermeister Gössl, Gemeinde Oberhausen

Herr Bürgermeister Gössl plädiert für den Beschlussvorschlag, nämlich, die Verbindlicherklärung für das Gebiet Oberhausen und Baar-Ebenhausen zu beantragen. Für den Bereich der Gemeinde Oberhausen hat sich zwischenzeitlich dahingehend eine Rechtsänderung ergeben, dass für den Bereich „Neuburg-Zell“ eine neue Zonierung der Flugbereiche in Form einer Rechtsverordnung bekanntgemacht wurde und der Bereich Oberhausen damit nicht mehr erfasst ist. Der Antrag auf Verbindlicherklärung für den Bereich Ilmendorf würde zu einer Verzögerung des Verfahrens führen.

Antrag des Vorsitzenden

1. Der Planungsausschuss beschließt die Teilfortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutzonen in der Fassung des beigefügten Verordnungsentwurfes samt Begründung vom 19.07.2012 und Umweltbericht in der Fassung vom 13.04.2013 für die Gemeinden Oberhausen und Baar-Ebenhausen.
2. Das Teilfortschreibungsverfahren für das Gebiet Ilmendorf-Ost (92) der Stadt Geisenfeld wird bis zur Umsetzung der Richtlinien des FluLärmG in eine **Rechtsnorm des Landes Bayern** ausgesetzt. Die Möglichkeiten einer Bebaubarkeit soll sich dann an der neuesten gesetzlichen Grundlage orientieren.
3. Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, den Antrag auf Verbindlicherklärung dieser Fortschreibung für die Gemeinden Oberhausen und Baar-Ebenhausen bei der Höheren Landesplanungsbehörde zu stellen.
Das Fortschreibungsverfahren für das Gebiet „Ilmendorf Ost (92) wird bis zur Änderung der Rechtslage ausgesetzt.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 7: 17. Änderung des Regionalplans Ingolstadt
Teilfortschreibung des Kapitels B II – Wasserwirtschaft (Trinkwasser)

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in der Sitzung am 24.07.2008 die Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt -Kapitel Wasserwirtschaft, Vorranggebiete für die Wasserversorgung- beschlossen.

Der Regionsbeauftragte wurde beauftragt, einen Entwurf für die Fortschreibung des Regionalplanes -Kapitel Wasserwirtschaft, Vorranggebiete für die Wasserversorgung- auf der Grundlage des Fachbeitrages der Wasserwirtschaftsverwaltung auszuarbeiten und dem Planungsausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.

Dieser Fortschreibungsentwurf liegt vor. In der Planungsausschusssitzung ist nun darüber Beschluss zu fassen, ob auf der Grundlage des vorliegenden Fortschreibungsentwurfes das Anhörungsverfahren zur 17. Änderung des Regionalplanes eingeleitet werden soll.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss der Planungsregion Ingolstadt beschließt, das Anhörungsverfahren zur 17. Änderung des Regionalplanes auf der Grundlage des vom Regionsbeauftragten ausgearbeiteten Fortschreibungsentwurfes in der Fassung vom 17.04.2013 einzuleiten.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 8 Jahresrechnung 2012 des Planungsverbandes Region Ingolstadt (10);
hier: örtliche Prüfung

Sachvortrag:

Die Jahresrechnung 2012 wurde entsprechend den Vorschriften für die Haushaltswirtschaft des Planungsverbandes erstellt. Sie schließt beim Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 61.987,97 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 13.760,22 € ab.

Die Jahresrechnung 2012 wurde entsprechend den Bestimmungen der Verbandssatzung vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt geprüft. Im Prüfbericht vom 10.06.2013 wird u.a. ausgeführt, dass Wirtschaftsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Art. 102 GO wurde mit Wirkung vom 01.08.2004 geändert. Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung kann auch die Entlastung erfolgen. Die Durchführung der überörtlichen Prüfung ist nicht mehr Voraussetzung für die Entlastung.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt (Sachverständiger gem. Art. 92 LKrO) empfiehlt dem Planungsausschuss, die Feststellungen dieses Berichts als Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2012 zu übernehmen, die Jahresrechnung nach § 10 Abs. 1 Ziff. 4 c der Verbandssatzung festzustellen und die Entlastung zu beschließen. Für die Erteilung der Entlastung ist der Planungsausschuss zuständig.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Die Jahresrechnung 2012 wird genehmigt und unter Übernahme der Feststellungen des Prüfberichts vom 10.06.2013 festgestellt.

Die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 wird erteilt.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 9

Verschiedenes

- 9.1 Fortschreibung des Regionalplans der Region München (14);
Kapitel B I Siedlung und Entwicklung der natürlichen
Lebensgrundlagen - Neufassung
Kapitel B II Siedlungswesen – Änderung und Ergänzungen
Kapitel B III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsgebieten - Neufassung

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat am 30.04.2013 einige Änderungen am bisherigen Fortschreibungsentwurf beschlossen.

Ausschließlich zu diesen Änderungen findet nun ein Anhörungsverfahren statt. Im Rahmen der bisherigen Anhörungsverfahren wurde letztmals mit Schreiben vom 21.09.2012 Stellung genommen und keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Von den aktuell vorliegenden zusätzlichen Änderungen und Ergänzungen sind die Belange der Planungsregion Ingolstadt nicht betroffen.

Die Text- bzw. Kartenänderungen können aus den als Anlage bezeichneten Unterlagen entnommen werden.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme vom 10.06.2013 zu dem Ergebnis, dass den Planungen des Regionalen Planungsverbandes München weiterhin aus der Sicht der Planungsregion Ingolstadt zugestimmt werden kann.

Antrag des Vorsitzenden

Seitens des Planungsverbandes Region Ingolstadt bestehen gegen die Planungen des Regionalen Planungsverbandes München keine Bedenken. Den Änderungen wird zugestimmt.

Wortmeldungen: keine

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

- 9.2 18. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);
Kapitel B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien, Teilkapitel B V (neu)
3.1.1 Windkraft

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat in seiner Sitzung vom 18.02.2013 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die 18. Änderung des Regionalplanes für das Kapitel B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien – Teilkapitel B V (neu) 3.1.1. Windkraft beschlossen. Inhalt dieser Fortschreibung ist die Ergänzung des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes um weitere 5 Vorrang- sowie 5 Vorbehaltsgebiete (WK 20, WK 42a, WK 46, WK 49 – WK 55) für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen. In einem Fall wird ein bereits bestehendes Vorbehaltsgebiet erweitert (WK 20). Aufgrund militärischer Einwände soll ein Vorranggebiet (WK 25) gestrichen und ein weiteres zum Vorbehaltsgebiet (WK 26) abgestuft werden. Ausschließlich diese geänderten Teilbereiche sind Gegenstand der vorliegenden Beteiligung.

Die Änderungsbereiche liegen sämtlich in Landkreisen, die nicht an die Planungsregion Ingolstadt angrenzen. Es ist davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen Änderungen des Regionalplanes Westmittelfranken die Belange der Planungsregion Ingolstadt nicht betroffen sind.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass den Planungen aus der Sicht der Planungsregion Ingolstadt zugestimmt werden kann.
Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Gegen die geplante 18. Änderung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (8) werden seitens der Planungsregion Ingolstadt keine Einwände vorgebracht.

9.3 Kiesabbau Feilenmoos

Der Verbandsvorsitzende führte unter diesem TOP aus, dass die Kieswerkbetreiber gerne ihre Abbauaktivitäten im Feilenmoos ausweiten würden. Herr Landrat Wolf bat die Mitglieder des Planungsausschusses, mit den jeweiligen Verwaltungen einmal vorsichtig zu prüfen, ob man aus der einen oder anderen Stelle noch Kiesabbauflächen ausweisen kann.

Wortmeldung Rudi Engelhard

Herr Engelhard wies darauf hin, dass beispielsweise im Feilenmoos zwischen Manching und Ernsgaden der seinerzeit großflächige Kiesabbau wasserwirtschaftliche Auswirkungen mit sich gebracht habe, die bis heute noch nachwirken. Die Unternehmer seien dort klar im Rückstand mit der Renaturierung der Abbauflächen, für Bauvorhaben im Umfeld bedeuten die Eingriffe ins Grundwasser beständige Probleme.

Der Verbandsvorsitzende informierte die Sitzungsteilnehmer darüber, dass die Gemeinde Münchsmünster und der Markt Pförring aufgrund der Verbindlicherklärung des 22. Fortschreibungsentwurfes des Regionalplanes ein Gemeinsames Unterzentrum sind.

Weitere Wortmeldungen erfolgten nicht, sodass der Verbandsvorsitzende, Herr Landrat Martin Wolf, die Sitzung des Planungsausschusses um 10.05 Uhr schloss.

Ingolstadt, den 03. Juli 2013
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt



Martin Wolf
Landrat und
Verbandsvorsitzender



Franz Kratzer
Schriftführer